



# HESSISCHER LANDTAG

30.11.2012

Dem  
Haushaltsausschuss  
überwiesen

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und der FDP  
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über  
die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die  
Haushaltsjahre 2013/2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014) in der  
Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des  
Haushaltsausschusses**

**Drucksache 18/6515 zu Drucksache 18/5926**

Inhalt des Antrags: **Neustrukturierung der Förderungen im Bereich der  
Kinderbetreuung bedingt durch ein Hessisches  
Kinderfördergesetz ab 01.01.2014**

Einzelplan 17 **Allgemeine Finanzverwaltung**

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 1732 Zuweisungen aus dem KFA im Bereich des Sozialministeriums, soweit nicht Kap.  
1736  
Buchungskreis: 2595  
Förderproduktnummer 25  
lt. Leistungsplan  
Bezeichnung lt. Leistungsplan Zuweisungen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder und für  
Kindertagespflege für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern über 3  
Jahren

von **Veränderung** um auf

**Leistungsplan 2013:**

**Beträge in 1.000 EUR**

<b>Gesamtkosten</b>			0,0
<b>Eigene Erlöse</b>			0,0
<b>Produktabgeltung</b>			0,0

**Leistungsplan 2014:**

**Beträge in 1.000 EUR**

<b>Gesamtkosten</b>	0,0	+170.700,0	170.700,0
<b>Eigene Erlöse</b>	0,0	+50.500,0	50.500,0
<b>Produktabgeltung</b>	0,0	+120.200,0	120.200,0

**Weitere Änderungen im Wirtschafts-/ Stellenplan:**

Erforderliche Änderung im Leistungsplan:

Von Kapitel 1730 „Zuweisungen aus dem KFA im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung“ wird das Förderprodukt Nr. 25 – nicht belegt – umgesetzt zu Kapitel 1732 „Zuweisungen aus dem KFA im Bereich des Sozialministeriums, soweit nicht Kapitel 1736“. Das Produkt erhält die Bezeichnung

**„Zuweisungen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern über 3 Jahren“.**

Produktblatt:

Bei Kapitel 1732 wird das als Anlage beigefügte neue Produktblatt eingefügt.

**Kameraler Haushalt:**

**Haushaltsjahr 2013**

**Beträge in EUR**

<b>Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>von</b>	<b>um</b>	<b>auf</b>
				0

**Haushaltsjahr 2014**

**Beträge in EUR**

<b>Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>von</b>	<b>um</b>	<b>auf</b>
				0

**Kameraler Haushaltsabschluss**

**Haushaltsjahr 2013**

**Beträge in EUR**

<b>Hauptgruppe</b>	<b>von</b>	<b>um</b>	<b>auf</b>
<b>HG</b>			0
<b>Kameraler Zuschuss/Überschuss</b>			0

**Haushaltsjahr 2014**

<b>HG 3</b>	87.830.000	+50.500.000	138.330.000
<b>HG 6</b>	296.300.000	+170.700.000	467.000.000
<b>HG</b>			0
<b>HG</b>			0
<b>Kameraler Zuschuss/Überschuss</b>	-240.220.000	-120.200.000	-360.420.000

**Verpflichtungsermächtigungen (2013):**

**Beträge in EUR**

<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	<b>von</b>	<b>um</b>	<b>auf</b>
Verpflichtungsermächtigungen 2014			0
Verpflichtungsermächtigungen 2015			0
Verpflichtungsermächtigungen 2016			0
Verpflichtungsermächtigungen 2017ff			0
Gesamtverpflichtung	0	0	0

**Verpflichtungsermächtigungen (2014):**

**Beträge in EUR**

<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>			
Verpflichtungsermächtigungen 2015			0
Verpflichtungsermächtigungen 2016			0
Verpflichtungsermächtigungen 2017			0
Verpflichtungsermächtigungen 2018ff			0
Gesamtverpflichtung	0	0	0

**Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.**

**Begründung des Änderungsantrags:**

Zum 01.01.2014 soll ein Hessisches Kinderförderungsgesetz in Kraft treten, mit dem die bisherigen Regelungen mit unterschiedlichen Fördersystematiken im Bereich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege weitgehend vereinheitlicht werden. Dadurch ändern sich die bisherigen Fördertatbestände zum Teil grundlegend, so dass im Rahmen des Doppelhaushalts 2013/2014 ab 2014 neue Förderprodukte ausgebracht werden. Die Mittel und Verpflichtungsermächtigungen werden zu den betreffenden neuen Produkten für den Bereich der Kinderbetreuung umgesetzt. Insgesamt sind für die Leistungstatbestände derzeit bei Kapitel 0806 Produkt 23, Kapitel 0807 Produkt 7 und bei Kapitel 1732 Produkte 26, 30 und 31 in 2014 für den in dem Hessischen Kinderförderungsgesetz aufgehenden Bereich der Kinderbetreuung 369,75 Mio. € veranschlagt. Im Rahmen der Umstrukturierung werden diese Mittel um 54,75 Mio. € auf 424,5 Mio. € erhöht. Damit erfolgt zugleich der konnexitätsgerechte Ausgleich für die mit der Mindestverordnung vom 17.12.2008 sowie mit dem Kinderförderungsgesetz verursachten Mehrbelastungen. In dem neuen Förderprodukt 25 sind die Zuweisungen zu Betriebskosten von Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder über 3 Jahre zusammengefasst ausgewiesen. Für die Mehrkosten zur Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung werden Landesmittel in Höhe von 50,5 Mio. € aus Kap. 0805 Förderprodukt 39 (neu) zugeführt und reduzieren die Produktabgeltung entsprechend.

Wiesbaden, 30.11.2012

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende

**Dr. Christean Wagner (Lahntal)**

**Wolfgang Greilich**

**Wirtschaftsplan (Fördermittelbuchungskreis)**  
**Leistungsplan - Erläuterung - Förderproduktblatt**

**Erläuterungen zu Förderprodukt Nr. 25 (Neu)**

**Zuweisungen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern über 3 Jahren**

IPR-Nr. 531 - Kinder- und Jugendhilfe

**1. Verantwortliche fachliche und operative Verwaltungseinheit**

Hessisches Sozialministerium, Regierungspräsidium Kassel

**2. Rechtsgrundlage oder sonstige Grundlage**

Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022);

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), in der jeweils geltenden Fassung;

Fach- und Fördergrundsätze "Offensive für Kinderbetreuung" in der jeweils geltenden Fassung;

Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung sowie Vereinbarung zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Hessischen Landkreistag (Kommunalen Spitzenverbände) und dem Land Hessen über den konnexitätsbedingten Ausgleich für die Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008.

§ 23 d Finanzausgleichsgesetz (FAG);

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes 2013/ 2014 (Haushaltsgesetz 2013/ 2014).

**3. Förderprodukt- und Leistungsbeschreibung**

**3.1 Beschreibung des Förderprodukts**

Im Rahmen der Umstrukturierung der Förderung für den Bereich Kindertagesbetreuung ab dem 1. Januar 2014 durch ein Hessisches Kinderförderungsgesetz sind die Ansätze 2014 nunmehr bei Kap. 0806 Förderprodukt Nr. 51 (Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung), Kap. 1732 Förderprodukt Nr. 25 (Zuweisungen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern über 3 Jahren) und Kap. 1732 Förderprodukt Nr. 33 (Zuweisungen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter 3 Jahren) und wie bisher bei Kap. 1732 Förderprodukt Nr. 30 (Zuweisung zur Freistellung vom Kindergartenbeitrag) veranschlagt. Bis 2013 erfolgte die Veranschlagung bei Kap. 0806 Förderprodukt Nr. 23 (Offensive für Kinderbetreuung), Kap. 1732 Förderprodukt Nr. 26 (Zuweisungen zu den Betriebskosten von Kinderbetreuungseinrichtungen) und Kap. 1732 Förderprodukt Nr. 31 (Zuweisungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege).

Unterstützung kommunaler und freier Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Aufbringung der Betriebskosten durch Zuweisungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs, § 23d FAG. Gewährt werden Zuwendungen an Träger von Kindergärten und altersübergreifenden Tageseinrichtungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Kindergartenalter und Kindern im Schulalter, die in altersübergreifenden Gruppen betreut werden nach dem HKJGB in der jeweils geltenden Fassung sowie Zuwendungen für Kinderhorte mit einem hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund oder aus einkommensschwachen Familien. Kinder im Kindergartenalter sind Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum

Schulbesuch Kindergärten im Sinne des Gesetzes sind Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbesuch (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 HKJGB). Bei der Förderung gemäß Leistungen A, B, E und F werden Schulkinder, die in altersübergreifenden Gruppen betreut werden, wie Kinder im Kindergartenalter gefördert.

Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots von Kindern ab drei Jahren in Kindertagespflege.

Betreuungsangebote für Schulkinder im Rahmen des Bestandschutzes.

Aus diesem Förderprodukt können auch Zahlungen an Dritte erfolgen, deren Leistungen allen Kindertageseinrichtungen zu Gute kommen.

### **3.2 Leistungen zum Förderprodukt**

- A. Allgemeine Betriebskostenförderung der Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in Kindertageseinrichtungen.
- B. Förderung der pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans bei der Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in Kindertageseinrichtungen.
- C. Zuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Betreuung von Kindern ab drei Jahren in Kindertagespflege.
- D. Förderung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Kindergartenalter in Kindertageseinrichtungen.
- E. Förderung von der Integration und Verbesserung der Chancengleichheit für Kinder im Kindergartenalter und Schulkinder in Kinderhorten, die in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund oder aus einkommensschwachen Familien betreut werden.
- F. Förderung kleiner Kindertageseinrichtungen, die auch Kinder im Kindergartenalter betreuen, zur Aufrechterhaltung eines wohnortnahen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebots in Regionen mit schwacher Nachfrage.
- G. Förderung von Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung im Rahmen des Bestandschutzes nach den Fach- und Fördergrundsätzen zur „Offensive für Kinderbetreuung“ in der jeweils geltenden Fassung.  
Diese Leistung war bis 2013 bei Kap. 0806 Förderprodukt Nr. 23 (Offensive für Kinderbetreuung) veranschlagt.

### **4. Bezug zu politischen Zielen**

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei voller Wahlfreiheit der Eltern gewährleisten, positive Rahmenbedingungen und Anreize schaffen, damit junge Menschen ihre Familienwünsche realisieren können, Ausbau qualitativ hochwertiger Kinderbetreuungsangebote fortsetzen.

### **5. Empfänger**

kommunale und freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Sonstige.

## 6. Mengen und Qualitätskennzahlen

<b>6.1 Zählgröße Menge</b>							
	Einheit	Soll 2014	Soll 2013	Soll 2012	Ist 2011	Ist 2010	Ist 2009
geförderte Kindertageseinrichtungen	Einrichtungen	3650					
<b>6.2 Kennzahlen zur Leistungswirkung (Effektivität der Leistungen)</b>							
<u>Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für Kinder im Kindergartenalter</u>							
Betreuungsquote (Anteil der betreuten Kinder, an der Gesamtzahl der Kinder im Kindergartenalter)	%	98					
<b>6.3 Kennzahlen zur Finanzwirtschaft (Effizienz der Leistungen)</b>							
<u>Geringe Verwaltungskosten und effektive Mittelbewirtschaftung</u>							
Verwaltungskosten pro 100 Euro Fördermittel	Euro	0,35					

## 7. Bewilligungsvolumen / Verpflichtungsermächtigungen

	Neues Bewilligungsvolumen <sup>1</sup>	2013	VE 2014	VE 2015	VE 2016	VE 2017 ff
Gesamt					-	-
davon						
Landesmittel					-	-
Sonstige Erträge	-	-	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln der EU	-	-	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln des Bundes	-	-	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln anderer Geber	-	-	-	-	-	-

	Neues Bewilligungsvolumen <sup>1</sup>	2014	VE 2015	VE 2016	VE 2017	VE 2018 ff
Gesamt	<b>170.700.000</b>	<b>170.700.000</b>			-	-
davon						
Landesmittel	120.200.000	120.200.000			-	-
Sonstige Erträge	50.500.000	50.500.000	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln der EU	-	-	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln des Bundes	-	-	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln anderer Geber	-	-	-	-	-	-

### 8. Produktspezifische Regelungen; Bewirtschaftungsvermerke

Die Produktmittel sind übertragbar.

Das Produkt ist gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Produkten der Kapitel 17 20 bis 17 32 und 17 41 und einseitig deckungsfähig zugunsten des Kap. 1736.

Produktbezogene Rückzahlungen und Einnahmen aus Zinsen erhöhen das Bewilligungsvolumen.

Aus den Mitteln können den Gemeinden auch Zuweisungen zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden, soweit deren Maßnahmen an die Stelle kommunaler Maßnahmen treten.

Notwendige Verrechnungen zwischen den Produkten des Kommunalen Finanzausgleichs sind gemäß § 4 Finanzausgleichsgesetz über das Förderprodukt Nr. 17 bei Kap. 17 24 (Landesausgleichsstock - Allgemeine Bewilligungen) vorzunehmen.

Für denselben Zweck dürfen Ausgaben auch aus anderen Förderprodukten geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung.

### 9. Liquidität

	<b>SOLL 2014</b> EUR	<b>SOLL 2013</b> EUR	<b>SOLL 2012</b> EUR	<b>IST 2011</b> EUR
Landesmittel (Abfinanzierung)				
Landesmittel (Neubewilligung)	120.200.000			
Einnahmen (Abfinanzierung)				
Einnahmen (Neubewilligung)	50.500.000	-		
<b>Gesamt</b>	<b>170.700.000</b>			

Mittel der Finanzausgleichsmasse nach Finanzausgleichsgesetz. Diese werden um 50,5 Mio. Euro durch Zuführung aus Kap. 08 05 Förderprodukt Nr. 39 verstärkt.

### 10. Laufzeit bzw. Befristung

Bundesgesetz unbefristet.

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch ist befristet.